

Allgemeine Versorgungsbedingungen für Fernwärme der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH (job)

gültig ab 1. August 2011

Allgemeine Versorgungsbedingungen für Fernwärme der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH (job) – gültig ab 1. August 2011

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Nachprüfen von Messeinrichtungen (§ 19 AVBFernwärmeV)	9
II. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen (§ 15 AVBFernwärmeV)	9
III. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlung (§§ 20, 24 und 25 AVBFernwärmeV)	9
IV. Preise und Preisanpassungen	10
V. Mitteilungspflichten des Kunden	10
VI. Vorauszahlungen (§ 28 AVBFernwärmeV)	10
VII. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (§ 27 AVBFernwärmeV)	10
VIII. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)	10
IX. Zutrittsrechte (§ 16 AVBFernwärmeV)	10
X. Haftung (§ 6 AVBFernwärmeV)	11
XI. Kündigung (§ 32 AVBFernwärmeV)	11
XII. Datenaustausch mit der Schufa/Wirtschaftsauskunfteien/Nutzung von Anschriftendaten für die Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten und Datenschutz	11
XIII. Inkrafttreten der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme (§ 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV)	11
Preisblatt zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH	12

In Ergänzung zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) gelten gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV folgende Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung der job:

I. Nachprüfen von Messeinrichtungen (§ 19 AVBFernwärmeV)

Stellt der Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung, so nimmt die job diesen möglichst in Textform (E-Mail, Fax oder Brief) entgegen.

II. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen (§ 15 AVBFernwärmeV)

Mitteilungen des Kunden über Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sollen rechtzeitig und schriftlich erfolgen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Wirksamwerden der Erweiterung bzw. Änderung.

III. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlung (§§ 20, 24 und 25 AVBFernwärmeV)

(1) Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen nur dann zur Abrechnung, wenn zwischen dem Ablesetermin und der Übermittlung der abgelesenen Daten in Textform nicht mehr als 7 Tage liegen. Der Kunde trägt die Kosten gemäß Preisblatt zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme der job (Anlage) für eine von ihm beauftragte zusätzliche Ablesung.

(2) Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches erfolgt grundsätzlich einmal jährlich, wobei der Zeitraum von 12 Monaten nicht wesentlich überschritten werden darf. Auf Wunsch des Kunden wird der Fernwärmeverbrauch von der job monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) abgerechnet. Hierüber ist mit der job nach Maßgabe von (2.1) bis (2.3) eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

(2.1) Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der job vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum bekannt zu geben. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Familienname und Vorname oder Firma,
- Vertragsnummer,
- Verbrauchsstelle,
- Rechnungsadresse und
- Zählernummer.

(2.2) Die job übersendet dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung.

(2.3) Der Kunde trägt die Kosten für unterjährige Abrechnungen bzw. Zwischenabrechnungen auf Kundenwunsch gemäß Preisblatt zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme der job (Anlage).

(3) Die job ist berechtigt, auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschläge in Rechnung zu stellen oder den Abrechnungszeitraum zu verändern, wobei 12 Monate nicht wesentlich überschritten werden sollten. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Bereitstellung der Fernwärme innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig

abgerechnet.

(4) Rechnungen werden jeweils zu dem von der job angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, ohne Abzug fällig.

(5) Der Kunde leistet monatliche, von der job auf der Grundlage der AVBFernwärmeV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Fernwärmeverbrauch jeweils zum 15. eines jeden Monats. Dies gilt nicht im Fall einer vereinbarten monatlichen Abrechnung nach Absatz 2, Satz 2 ff. Die job ist berechtigt, einen anderen Zeitraum und Zeitpunkt für die Abschlagszahlungen festzulegen und behält sich vor, Abschlagsanforderungen an einen festgestellten tatsächlichen Verbrauch anzugleichen.

IV. Preise und Preisanpassungen

(1) Die Preise für die Belieferung mit Fernwärme sowie Preisanpassungen richten sich nach dem jeweils gültigen Fernwärme-Preisblatt.

(2) Die Preise für sonstige Dienstleistungen richten sich nach dem Preisblatt zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme der job (Anlage).

(3) Bei Neueinführung von Steuern, Abgaben oder gesetzlichen Umlagen der Erzeugung, des Bezuges, der Fortleitung, der Verteilung oder der Abgabe von Fernwärme kann die job hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Dies gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer so weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Umlage ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die job zu einer Weitergabe verpflichtet. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, falls auf die Erzeugung, den Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Fernwärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Die job wird den Kunden nach Kenntnisnahme des Anpassungsgrundes spätestens mit der nächsten Rechnungsstellung über die Anpassung informieren.

V. Mitteilungspflichten des Kunden

Etwaige Änderungen in Bezug auf persönliche Angaben zum Vertragsverhältnis teilt der Kunde der job unverzüglich mit. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung. Unterlässt oder verzögert der Kunde dies schuldhaft, ist die job berechtigt, vom Kunden Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens, insbesondere die Kosten für die Ermittlung der jeweiligen Informationen, zu verlangen.

VI. Vorauszahlungen (§ 28 AVBFernwärmeV)

Umstände, die nach § 28 AVBFernwärmeV die job dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung, soweit der Kunde nicht nach § 30 AVBFernwärmeV zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigt ist,

- c) Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis oder
- d) Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß § 16 ff. InsO.

VII. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (§ 27 AVBFernwärmeV)

(1) Der Kunde leistet Zahlungen auf das von der job mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer.

(2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung nach § 27 AVBFernwärmeV ist die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto der job.

(3) Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungspflichten gegenüber der job folgenderweise zu erfüllen:

- a) durch Bareinzahlung in den Servicebüros der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH,
- b) durch Überweisung oder
- c) durch Lastschriftinzugsverfahren.

(4) Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die job kann in Textform erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

(5) Offene Forderungen werden nach Fälligkeit in Textform angemahnt und können durch einen Beauftragten der job kassiert werden. Der Kunde trägt die dadurch entstehenden Kosten gemäß Preisblatt zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme der job (Anlage). Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

(6) Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so kann die job Zinsen nach Maßgabe der §§ 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verlangen. Ist ein höherer Schaden nachzuweisen, so kann dieser geltend gemacht werden.

(7) Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die job zu erstatten.

VIII. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

(1) Die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme der job (Anlage) oder – falls die tatsächlich entstehenden Kosten höher sind – nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

(2) Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung der Sperrung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, wird die job die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten (Sperrversuch) pauschal gemäß Preisblatt zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme der job (Anlage) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

IX. Zutrittsrechte (§ 16 AVBFernwärmeV)

(1) Der Kunde gestattet den Mitarbeitern der job beziehungsweise von dieser beauftragten Dritten den jederzeitigen und ungehinderten Zugang zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten

ten des Kunden im Sinne der AVBFernwärmeV, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages notwendig ist. Dieses Zutrittsrecht gilt als ausdrücklich vereinbart.

Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Absatz 2 AVBFernwärmeV vor.

(2) Für den Fall, dass die Räumlichkeiten nach (1) von Dritten genutzt werden, ist der Kunde ebenso verpflichtet, der job die Möglichkeit zu verschaffen, diese zu betreten, wenn dies erforderlich ist.

X. Haftung (§ 6 AVBFernwärmeV)

(1) Ist der Kunde berechtigt, die Fernwärme an Mieter weiterzuleiten, ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass die Mieter ihm gegenüber keine weitergehenden Schadensansprüche erheben können, als sie dem Kunden vertraglich und nach § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV i. V. m. den §§ 195 und 199 BGB gegenüber der job zustehen. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer schriftlicher Zustimmung berechtigt ist, die gelieferte Fernwärme an sonstige Dritte weiterzuleiten. Macht der Kunde von seinem Recht zur Weiterleitung der Wärme Gebrauch, wird er darauf hinweisen, dass die job nicht sein Erfüllungsgehilfe ist.

(2) Werden durch den Kunden, durch Mieter oder durch Dritte unerlaubte Handlungen an den Abnehmeranlagen oder an der Hausanschlusstation bzw. Fernwärmeerzeugungsanlage vorgenommen, so haftet der Kunde für alle Schäden, die daraus am oder im Fernwärmenetz und/oder bei anderen Abnehmern entstehen.

(3) Für die Wartung und Instandhaltung der Hausanschlusstation bzw. Fernwärmeerzeugungsanlage sowie deren Mess- und Regelungstechnik ist der Kunde zuständig, sofern nicht die job nach den vertraglichen Vereinbarungen Eigentümer oder Betreiber der Anlage ist. Er haftet für Schäden, die durch unsachgemäßes Betreiben der Hausanschlusstation bzw. Fernwärmeerzeugungsanlage im oder am Fernwärmenetz oder bei anderen Abnehmern entstehen, es sei denn, die job ist nach den vertraglichen Vereinbarungen Eigentümer oder Betreiber der Hausanschlusstation bzw. Fernwärmeerzeugungsanlage.

(4) Der Kunde haftet dafür, dass der gelieferte Wärmeträger (Heißwasser) in voller Menge und unverändert (mit Ausnahme der Temperaturabsenkung) zurückgeliefert wird. Ein eventuelles Füllen der Raumheizungsanlage mit Wasser aus dem Fernwärmenetz ist vorher mit der job abzustimmen.

XI. Kündigung (§ 32 AVBFernwärmeV)

(1) Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Vertragsnummer,
- b) Verbrauchsstelle,
- c) Datum der Beendigung des Mietverhältnisses*,
- d) neue Rechnungsanschrift,
- e) Zählernummer,
- f) Zählerstand sowie
- g) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der versorgten Räume*.

* Angabe nur erforderlich bei Kündigung wegen Beendigung des Mietverhältnisses gemäß § 32 Absatz 2 AVBFernwärmeV

(2) Wird der Bezug von Fernwärme ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde gegenüber der job für die Bezahlung des vertraglich vereinbarten Leistungs- und

Messpreises sowie des Arbeitspreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.

XII. Datenaustausch mit der Schufa/Wirtschaftsauskunfteien/Nutzung von Anschriftendaten für die Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten und Datenschutz

Der Kunde willigt ein, dass die job Wirtschaftsauskunfteien bzw. der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Energieliefervertrages übermitteln. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses können dabei Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Kunden erhoben oder verwendet werden, in deren Berechnung unter anderem die Anschriftendaten des Kunden einfließen.

Der Kunde ist einverstanden, dass seine Daten durch die job im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, auch in elektronischer Form, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. Abrechnung) weitergegeben.

XIII. Inkrafttreten der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme (§ 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV)

Diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme der job nebst Preisblatt zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme der job (Anlage) treten mit Wirkung zum 1. August 2011 in Kraft.

Die job ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme der job nebst Preisblatt zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme der job (Anlage) durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Die Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.